

Regierungsratsbeschluss

vom 24. September 2013

Nr. 2013/1788

KR.Nr. A 115/2013 (FD)

Auftrag Fraktion Grüne: Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal – Ablieferung aller Entschädigungen an die Staatskasse (26.06.2013) ; Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Regelung betreffend Rückerstattung von Entschädigungen im Gesetz über das Staatspersonal den entsprechenden Regelungen im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) anzupassen.

2. Begründung

Im Zusammenhang mit dem Alpiq Verwaltungsratsmandat hat sich gezeigt, dass die Regelung betreffend Rückerstattung von Entschädigungen im Staatspersonalgesetz (§ 43 Rückerstattung von Entschädigungen) nicht an die Bestimmungen im GAV (§ 62 Rückerstattung von Entschädigungen) angepasst wurden. Es gibt keinen sachlichen Grund für diese unterschiedlichen Regelungen von Rückerstattungen von Entschädigungen, da die Bestimmungen des GAV gemäss § 5 Abs. 2 sinngemäss auch für die Mitglieder des Regierungsrates gelten.

Bezüglich Spesen drängt sich keine neue gesetzliche Regelung auf, da der Regierungsrat bereits beschlossen hat, dass ab dem 1. August 2013 Spesenvergütungen, die steuerlich nicht als abzugsfähiger Auslagenersatz anerkannt werden, ebenfalls zurückzuerstatten sind.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Regelung der Rückerstattung von Entschädigungen ist im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) in der Tat nicht gleich geregelt wie im Gesetz über das Staatspersonal (StPG). Die Bestimmung im GAV datiert aus dem Jahr 2004 (Inkraftsetzung per 1. Januar 2005). Der massgebende § 43 StPG wurde hingegen per 1. Januar 2007 geändert. Anlass dazu gab eine Motion von Kantonsrat Peter Meier, der verlangte, dass die Interessensbindungen der Mitglieder des Regierungsrates offengelegt und die Honorare aus Staatsvertretungen an die Staatskasse überwiesen werden sollen. Von der Abgabepflicht ausnehmen wollte der Motionär Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen.

Im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung von § 43 StPG wurde gefordert, dass die Abgabepflicht von Honoraren gesetzlich verankert werden soll. Eine gesetzliche Regelung habe höheren Bestand als eine Regelung im GAV. Aus diesem Grund haben wir dem Kantonsrat die Totalrevision von § 43 StPG beantragt. Mit Beschluss Nr. RG 162a/2006 vom 31. Januar 2007 wurde dieser Änderung zugestimmt. Diese Bestimmung lautet seither unverändert: „Mitglieder des Regierungsrates und Staatsbedienstete, welche in Vertretung des Kantons in Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts tätig sind, haben mit Ausnahme der Sitzungsgelder und der Spesenvergütungen alle Entschädigungen an die Staatskasse abzugeben“.

Der GAV hätte der neuen Norm im Staatspersonalgesetz angepasst werden müssen, was jedoch unterblieb. § 62 Abs. 2 GAV unterstellt die Sitzungsgelder nach wie vor der Ablieferungspflicht. Aufgrund der Grundsätze der Normenhierarchie und des späteren Erlasszeitpunkts geht die im Gesetz über das Staatspersonal vom Kantonsrat aufgenommene Bestimmung den Ausführungen des Gesamtarbeitsvertrages jedoch vor. Dementsprechend muss der GAV im Rahmen einer kommenden Revision formell dem Wortlaut des Staatspersonalgesetzes angepasst werden.

Der Regierungsrat hat weiter mit Beschluss Nr. 1139 vom 18. Juni 2013 den Umfang der Rückerstattungspflicht von Entschädigungen im Rahmen von Staatsvertretungen präzisiert und hat § 7 des Kapitels 12 des WoV-Handbuches mit Inkrafttreten ab 1. August 2013 wie folgt geändert bzw. ergänzt: „Im Falle einer Kantonsvertretung richtet sich die Rückerstattung von Entschädigungen grundsätzlich nach § 43 StPG. Sitzungsgelder, die den Betrag von 700 Franken pro Sitzungstag übersteigen, sowie Spesenvergütungen ohne steuerliche Abzugsfähigkeit sind, wie alle übrigen Entschädigungen, an die Staatskasse abzugeben.“ Weiter wurde beschlossen, dass im Rahmen einer kommenden Revision § 62 GAV der Bestimmung des § 43 StPG anzupassen ist.

Wir gehen somit mit den Auftraggebern einig, dass die Bestimmungen des GAV und des Staatspersonalgesetzes in Übereinstimmung zu bringen sind. Allerdings ist von der Normenhierarchie und der Entstehungsgeschichte her der GAV dem Staatspersonalgesetz anzupassen. Dem Umfang der Rückerstattungspflicht wurde - wie erwähnt - der damaligen Absicht des Gesetzgebers entsprechend mit der Anpassung des WoV-Handbuches bereits Rechnung getragen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

§ 62 Absatz 2 des Gesamtarbeitsvertrages ist der Regelung von § 43 Staatspersonalgesetz anzupassen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt
Personalamt
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat